

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.02.2003 beantragte die Werbegemeinschaft „Schaufenster Emden e. V.“, die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2003, anlässlich der Emdener Matjestage 2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten zu dürfen.

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 LSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage sind durch Rechtsverordnung freizugeben.

Gemäß dem Grundsatz-Erlass des Nds. Sozialministers vom 25.08.1995 liegen die Voraussetzungen für eine Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 LSchlG nur dann vor, wenn Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, große kulturelle Veranstaltungen) von überregionaler Bedeutung sind und einen beträchtlichen Besucherstrom nicht nur aus einer Gemeinde anziehen.

Die Emdener Matjestage sind als ähnliche Veranstaltung i. S. des Ladenschlussgesetzes anzusehen. Zielsetzung dieser Veranstaltung ist eine Steigerung der Attraktivität Emdens als Einkaufsstadt.

Zu den diesjährigen Emdener Matjestagen wird, wie bereits in den Vorjahren, eine Vielzahl von Besuchern auch aus den umliegenden Gemeinden der Landkreise Aurich und Leer und darüber hinaus erwartet. Die Veranstaltung kann daher als „von überregionaler Bedeutung“ bezeichnet werden. Die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 LSchlG für die Freigabe des 01.06.2003 als Verkaufssonntag sind somit gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg sowie der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. teilten auf Anfrage mit, dass Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnung nicht erhoben werden.

Die mit Schreiben vom 10.02.2003 erbetenen Stellungnahmen der Gewerkschaft ver.di sowie der Christlichen Kirchen in Emden liegen bis heute nicht vor